

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

21. April 1998

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 15/98

Vorfälligkeitsentschädigung, Beachtung von Sondertilgungsmöglichkeiten

Anfrage der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e.V

I. Sachverhalt

Der Kreditgeber hatte 1994 ein Festdarlehen in Höhe von 210.650 DM mit einem Disagio von 2,25% und einer Bearbeitungsgebühr von 2% aufgenommen, bei dem Sondertilgungsmöglichkeiten von 10% pro Jahr vertraglich eingeräumt wurden. Diese wurde in der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung berücksichtigt. Die Sparkassenversicherung rügte die Berechnung der Verbraucherzentrale unter anderem damit, daß Sondertilgungsmöglichkeiten in der Zukunft, weil nicht konkret erbracht, auch nicht berücksichtigt werden dürften. Wenn diese schon berücksichtigt würden, dann müßte das auch in den Raten ihren Ausdruck finden, weil ansonsten aus dem Festdarlehen ein Annuitätendarlehen mit progressiver Tilgung entstehen würde, was nicht im Darlehensvertrag vorgesehen war. Dazu sei der Vergleichszins nicht korrekt gewählt worden, weil die Restlaufzeit nicht 7 Jahre, sondern nur 6,25 Jahre betrug, so daß ein reduzierter anteiliger Wert zwischen der Wiederanlage für 6 Jahre und der Wiederanlage für 7 Jahre hätte gebildet werden müssen. Außerdem sei bei dem Vergleichszins die ersparten Aufwendungen mit 0,25 % zu hoch angesetzt, weil die Sparkassen-Versicherung keine Risikovorsorge betreibt und dafür daher in diesem Bereich grundsätzlich keine Kosten entstehen.

II. Stellungnahme

A. Disagioerstattung

Bearbeitungsgebühren sind grundsätzlich kein verstecktes Disagio sondern einmalige, laufzeitunabhängige Kosten des Kredites, die bei Kündigung nicht zurückgezahlt werden brauchen. Die Höhe von 2 Prozent ist zwar höher als im Hypothekengeschäft üblich. Sie ist aber nicht höher als 2 Prozent, was der BGH als Grenze für die Unterscheidung zwischen Bearbeitungsgebühr und Disagio annahm. Eine sehr hohe Bearbeitungsgebühr kann nicht separat beanstandet werden, da sich die Kosten immer im Effektivzins niederschlagen, so daß der Kunde die realen Preise vergleichen kann und eine Verschleierung damit kaum möglich ist. Die Möglichkeit, dagegen vorzugehen. Auch die Möglichkeit, daß ein Disagio nur „Bearbeitungsgebühr“ genannt wurde und daher zurückzuerstatten ist, scheidet in diesem Fall wohl aus, da es im Vertrag ein Disagio und eine Bearbeitungsgebühr nebeneinander gab. Die Disagioerstattung ist daher nur auf die 2,25% zu berechnen. Dieses ist jedoch entgegen der Behauptung des Kreditgebers geschehen, so daß diese Berechnung nicht zu beanstanden ist.

B. Ersparte Aufwendungen

Die Frage, wie hoch man die ersparten Aufwendungen bei einem Aktiv-Passiv-Vergleich ansetzen kann, wurde auch in jüngster Zeit vom OLG Schleswig vom 8. Januar 1998, Az 5 U 124/95, aufgeworfen, welches diese konkret berechnete, und zwar auf Grundlage der Kosten für die Bearbeitung von Lastschriftverfahren und Kosten einer üblichen Risikokalkulation, so daß es zu einer Summe von 180 DM pro Jahr kam. Damit kommt das Gericht zu 0,014 % Risikokosten und 40 DM für die Kontoführung pro Jahr pauschal, was in dem zu entscheidenden Fall zu einer Quote von 0,061 % pro Jahr führt. Damit wäre ein Betrag von 0,25 % als ersparte Aufwendungen pro Jahr zu hoch. Das Urteil des OLG Schleswig ist jedoch nicht zu halten.

1. Verwaltungskosten

Der BGH hat zu der konkreten Berechnung noch keine Stellung genommen, obwohl die Diskussion schon alt ist (siehe z.B. Bruchner ZHR 1989, 101 ff.) und etliche Urteile danach ergangen sind, als letztes BGH XI ZR 267/96 (NJW 1997, 2875). Doch auch in dem letzten Urteil werden lediglich „Verwaltungskosten“ und „Beträge für das entfallene Risiko“ abstrakt benannt. Das oben genannte Urteil des OLG Schleswig unterschlägt nun laufende Kosten wie für die Büroorganisation. Die Konsequenz dieser Berechnung wäre, daß die Banken bei Abzug der vom OLG Schleswig genannten Beträge und dem Refinanzierungszinssatz Gewinne von 100 % pro Jahr oder mehr machen würden. Eine derartige Gewinnspanne ist absolut unrealistisch, sowohl von der Höhe des Gewinnes her als auch daher, daß keinerlei laufenden Kosten miteinberechnet wurden, die real anfallen. Es widerspricht auch den Marktgesetzen, denn bei derartig niedrigen Kosten würden die Preise für Kredite durch den Konkurrenzdruck sinken, bis sie sich auf einer noch hinnehmbaren Gewinnmarge einpendeln würden. Folgt man trotzdem dieser Argumentation, so müßte die Bank nachweisen, z.B. durch Steuerbescheide, daß sie einen derartig hohen Gewinn regelmäßig erzielen würde. Die Nettogewinnzinsmargen von Kreditinstituten liegen jedoch bei circa einem halben Prozent, wie auch die

Ausführungen im Urteil BGH XI ZR 13/97 (in: NJW 1998, 592) zeigen. Die zwischen Refinanzierungssatz und Gewinn verbleibende Lücke sind die Verwaltungsausgaben, welche sich bei einer passiven Anlage offensichtlich gegen Null reduzieren, da eine Kundenbetreuung und Überwachung von Rateneingängen entfällt.

Daneben verbietet sich eine abstrakte Schadensberechnung auf der einen Seite durchzuführen, und bei den ersparten Aufwendungen auf der anderen Seite konkrete Berechnungen vorzunehmen, die auf der Zahlungsmoral des individuellen Kreditnehmers und der Absicherung dessen speziellen Kredites beruhen. Soweit ein Kreditinstitut den Schaden konkret berechnen will, muß sie auch den konkreten Schaden nachweisen, der gerade aus diesem Geschäft entstanden ist.

Außerdem würde ein Schuldner mit schlechter Zahlungsmoral, der einen höheren Kostenaufwand produziert, einen höheren ersparten Aufwand geltend machen können. Was die Absurdität der Berechnung verdeutlicht und dazu würde, daß die Kunden durch schlechtes Verhalten vor Kündigung versuchen würden, die ersparten Aufwendungen zu erhöhen, um so die Vorfälligkeitsentschädigung zu minimieren.

Die ersparten Aufwendungen allein auf einer konkreten Berechnung aufzubauen, die wesentliche Kosten für das Personal und die Büroorganisation unterschlägt, ist daher abzulehnen.

2. Beträge für die Risikoabsicherung

Die Ausführungen zeigen auch, daß die externe Risikoabsicherung von 0,014 % pro 1 Million DM im Verhältnis zu den Verwaltungskosten zu vernachlässigen ist. Da bei einer fehlenden externen Risikoabsicherung das bestehende Risiko von dem Kreditinstitut selbst getragen wird, entstehen auch dann Kosten, die man mit gerade dieser Summe veranschlagen kann, da dieses einen Erfahrungs- und Marktwert widerspiegelt. Es ist daher für die Kostenberechnung unerheblich, ob das Risiko selber getragen wird oder nicht.

3. Konkrete Schadensberechnung

Soweit sich das Kreditinstitut auf den Standpunkt stellt, daß es konkret nichts eingespart hätte, müßte es auch einen konkreten Schaden nachweisen und dafür die genauen Bilanzen und die Wiederanlagemöglichkeit gerade dieses Betrages nachweisen. Diesen Nachweis bleiben die Kreditinstitute aber regelmäßig schuldig, so daß es bei der abstrakten Schadensberechnung bleibt.

C. Wiederanlage-Zinssatz

Selten treffen die Durchschnittszinssätze die reale Restlaufzeit des Darlehens. Daher erscheint es am sinnvollsten, die zugrundeliegenden Daten der Deutschen Bundesbank zu nehmen, die einen Mittelwert für Laufzeiten, z.B. von 6-7 Jahren Länge, angeben. Dieser liegt im konkreten Fall bei 5,1 % im Juli 1997. Eine andere Möglichkeit ist das Errechnen eines Mittelwertes bei Laufzeiten, die darüber oder darunter liegen. Das führt, nach Rechnung der Sparkassen-Versicherung zu einem Ergebnis von 5,11 %. Die Abweichungen sind dabei gering. Für die Plausibilität und die Nachvollziehbarkeit der Berechnung ist daher in den Schreiben am besten immer die Quelle anzugeben, auf die der Vergleichszinssatz oder deren Annäherung beruht. Denn je transparenter die Berechnungen sind, desto eher wird ihnen das Gericht folgen und desto weniger angreifbar sind sie von den Kreditinstituten.

D. Korrekte Berücksichtigung von Sondertilgungsmöglichkeiten

Soweit bei einem Festkredit Sondertilgungsmöglichkeiten bestehen, sind diese miteinzukalkulieren, soweit sie in der Zukunft möglich sind. Dieses entspricht der ständigen Rechtsprechung des BGH zu den Verzugszinsen. Der Bank entgeht nur der Gewinn in der Zukunft, der ihr auch notwendig zugeflossen wäre.

Rückzahlungsmöglichkeiten sind daher so zu behandeln, als ob sie ausgeschöpft worden wären. Dabei kann bei Festkrediten durch Vertragsauslegung nicht davon ausgegangen werden, daß mit der Sondertilgung der Festkredit in einen dynamisch sich steigernden Annuitätenkredit umgewandelt werden kann, wenn ausdrücklich schriftlich festgehalten wurde, daß die genannten Sondertilgungsmöglichkeiten die einzigen vorgesehenen Tilgungen sind. Die reinen Zinsraten müssen daher bei jeder Sondertilgung der Restsumme angepaßt werden. So daß die Restschuld die eingeräumten Summen der Sondertilgung nicht überschreitet.

Anders ist dieses zu beurteilen, wenn es sich, wie üblich, um ein Annuitätendarlehen handelt, welches von sich aus auf einer progressiven Tilgung von Anfang an beruht. Hier muß der Kreditnehmer davon ausgehen können, daß er zusätzlich zur normalen Ratenhöhe, mit der er tilgt, auch die Sondertilgung durchführen kann, so daß damit die schnellere Tilgung vorgesehen ist. Hier verringert sich die Höhe der Raten also nicht, auch wenn von einem eingeräumten Sondertilgungsrecht Gebrauch gemacht wurde.

E. Ergebnis

Konkret auf den Fall bezogen heißt das, daß bei einem Wiederanlagezins von 5,1 % (Monatshefte der DBB) zuzüglich 0,25 %, also 5,35 % das Kreditinstitut einen Anspruch auf eine Vorfälligkeitsentschädigung von 12.392,22 hat. Berücksichtigt man eine Disagiorückerstattung von 3.344,64 DM, so besteht ein Anspruch in Höhe von 9.047,58 DM.

Eine Rückerstattung von Bearbeitungsgebühren wurde entgegen der Ansicht der Sparkassen-Versicherung nicht vorgenommen. Daher ist die Kritik des Kreditinstitutes zwar in einigen Punkten gerechtfertigt, die geforderte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 14.469,33 DM aber trotzdem zu hoch.